IMT Nuremberg Archives

H – 2005

International Court of Justice

Raeder Nr. 83

Defense Exhibit No.....

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

Beschlussentwurf der 6. Sitzung des Obersten Rates vom 28. Maerz 1940

aus dem

Weissbuch des Auswaertigen Amtes Nr. 6, Berlin 1941:

"Die Geheimakten des franzoesischen Generalstabes"

von Seite 73 - 74, Dokument Nr. 30, richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 16. Maerz 1946.

Siemers.

(Dr. W.Siemers)

H2005 - 0002

H2005 - 0003

Beschlussentwurf der 6. Sitzung des Obersten Rates vom 28. Maerz 1940

S t r e n g g e h e i m

Der Oberste Rat ist in folgendem uebereingekommeh:

1. Dass die Franzoesische und Britische Regierung am Montag, den 1. April, der Norwegischen und Schwedischen Regierung eine Note uebermitteln, die auf Paragraph 7 des Entwurfs des Aide Memoire beruht, der von der Britischen Regierung vorbereitet worden ist, und zwar:

a) Die alliierten Regierungen koennen keinerlei neue Angriffe gegen Finnland, sei es seitens der Sowjetregierung oder der Deutschen Regierung, zulassen. Sollte ein derartiger Angriff doch stattfinden und sollten die Schwedische und Norwegische Regierung sich weigern, die auf Beistand fuer Finnland gerichteten Anstrengungen der verbuendeten Regierungen in entsprechender Weise zu foerdern und, mehr noch, sollten diese Regierungen versuchen, eine solche Hilfeleistung zu verhindern, dann wuerde diese Haltung von den Alliierten als eine Haltung angesehen werden, die ihren Lebensinteressen widerspricht, und eine entsprechende Reaktion hervorrufen.

b) Jedes exklusive politische Abkommen, das Schweden und Norwegen mit Deutschland abschliessen koennte, würde von den alliierten Regierungen als unfreundliche

H2005 - 0004

Handlung angesehen werden, selbst wenn ein solches Abkommen die Verteidigung Finnlands als ausgesprochenes Ziel haben wuerde, Jedes skandinavische Buendnis, das eine Annahme der deutschen Hilfe in sich schliessen wuerde und die skandinavischen Staaten somit dazu bringe, besondere politische Beziehungen mit Deutschland zu unterhalten, wuerde von uns als gegen uns selbst gerichtet angesehen werden.

c) Jeder Versuch der Sowjetregierung, von Norwegen eine Stellung an der atlantischen Kueste zu erhalten, widerspraeche den Lebensinteressen der Alliierten und wuerde entsprechende Gegenwirkungen ausloesen.

d) Die alliierten Regierungen muessen entsprechende Massnahmen ergreifen, um ihre Interessen zu sichern, falls die Schwedische und Norwegische Regierung die Handelslieferungen und die Handelstonnage verweigern, zurueckzuziehen oder beschraenken sollten, die die alliierten Regierungen fuer die Kriegsfuehrung fuer unbedingt notwendig erachten und die die skandinavischen Regierungen uns zu angemessenen Bedingungen liefern koennen.

e) Unter Beruecksichtigung der Tatsache endlich, dass die Alliierten den Krieg fuer Ziele fuehren, die die Kleinstaaten in dem gleichen Masse wie sie selbst angehen, koennen die Alliierten nicht zulassen, dass die Weiterentwicklung des Krieges Gefahr laeuft, durch die Vorteile geaendert zu werden, die Schweden

H2005 - 0005

und Norwegen Deutschland gewaehren. Infolgedessen erklaeren sie, dass sie sich das Recht vorbehalten, ihnen nuetzlich erscheinende Massnahmen zu ergreifen, um Deutschland daran zu hindern, in Schweden und Norwegen Hilfsquellen und Kriegsmittel zu erhalten, aus denen es in der weiteren Kriegsfuehrung Vorteile zum Schaden der Alliierten ziehen koennte.

2. Auf diese Note soll am 5. April die Minenlegung in die norwegischen Hoheitsgewässer und das Vorgehen gegen die deutsche Schiffahrt folgen, die so aus den Hoheitsgewaessern vertrieben wird.

3. Unter dem Vorbehalt des Einverstaendnisses des franzoesischen Kriegsausschussessoll die Operation "Royal Marine" am 4. April und die Luftaktion am 15. April beginnen.

4. Es sollen von dem franzoesischen und britischen Generalstab sofort Plaene ausgearbeitet werden, um den deutschen Schiffsverkehr, von Lulea aus herkommend, abzuriegeln, sobald der Bottnische Meerbusen fuer die Schiffahrt geoeffnet sein wird.

5. Man soll die moeglich erscheinenden Massnahmen ergreifen, um die Petroleumlieferungen Rumaeniens an Deutschland zu verringern.

6. Eine Untersuchung soll sofort von britischen und franzoesischen Fachleuten eingeleitet werden, um den Plan

H2005 - 0006

der Bombardierung des russischen Petroleumbeckens im Kaukasus zu ueberpruefen. Man soll vor allen Dingen untersuchen:

a) die Moeglichkeit, durch diese Operation wirksame Ergebnisse zu erzielen.

b) Die wahrscheinlichen Rueckwirkungen der Operation auf Sowjet-Russland.

c) Die wahrscheinliche Haltung der Tuerkei.

7. Genaue Plaene sollen von dem britischen und franzoesischen Generalstab festgelegt werden, und man soll von jetzt ab alle vorbereitenden Massnahmen, die im voraus nur moeglich sind, treffen (z.B. Entsendung von Bomben in den Nahen Osten), so dass die Operation unverzueglich losgehen kann, wenn die Entscheidung darueber gefaellt ist.

Faksimile Seite 257.

83

H-2005

Exhibit Raeder No. 83

EXHIBIT RAEDER NO. 83

Filed May 17, 1946
[illegible]
Secy.

Ueberreicht durch:

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers,

Hamburg

H2005-0007